

**Gesamtbericht der Stadt Cuxhaven
nach Artikel 7 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007
für das Jahr 2019**

Einleitung:

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2007 (kurz: VO 1370), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.12.2016, macht jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Beginn und Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich.

Die Stadt Cuxhaven ist seit 1998 nach § 4 Absatz 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet von Cuxhaven und somit zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 der VO 1370.

Übergangstarife

Die Stadt Cuxhaven hat mit dem Landkreis Cuxhaven mit Wirkung vom 01.01.2008 auf unbestimmte Zeit je einen Vertrag über die Finanzierung eines Übergangstarifs zwischen dem Landkreis Cuxhaven und dem Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) sowie des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) geschlossen.

Busverkehr:

Im Jahr 2019 wurden für das Jahr 2018 für den Übergangstarif HVV/VBN zum Stadtverkehr Kosten in Höhe von insgesamt 2.929,82 € übernommen.

Schienengebundener Verkehr:

Im Jahr 2019 wurde für das Jahr 2018 für den Übergangstarif HVV ein Betrag in Höhe von 0,00 € übernommen sowie für das Jahr 2018 für den Übergangstarif VBN ein Betrag in Höhe von 3.887,70 €.

Anruf-Sammel-Taxi bis 31.08.2019

Die Stadt Cuxhaven betreibt seit dem 26.08.2010 im Stadtgebiet ein Anruf-Sammel-Taxi (AST). Das AST umfasst 8 Linien (1302, 1303, 1307, 1308, 1320, 1321, 1322 und 1323). Das AST verkehrt nach einem festen Fahrplan und ergänzt den Buslinienverkehr des Stadtverkehrs. Das AST fährt nur nach telefonischer Anmeldung des Fahrtwunsches. Mindestens eines der eingesetzten Fahrzeuge ist barrierefrei. Der Fahrschein des AST ist nicht in den Linienbussen des Stadtverkehrs gültig. Der Fahrschein des Stadtverkehrs ist nicht im AST gültig. Die Beförderungsbedingungen sind in der „Richtlinie AST-Verkehr Stadt Cuxhaven“ geregelt.

Die Stadt Cuxhaven hat zur Durchführung des AST-Verkehrs einen Verkehrsvertrag mit Maass Reisen für die Zeit bis 31.08.2019 geschlossen. Im Jahr 2019 betrug die Fahrleistung rund 11.400 Besetzkilometer. Der Verkehrsunternehmer erhielt als Ausgleichsleistung für die Durchführung der Fahrten nach Abzug der Fahrgasteinnahmen rund 95.000 € von der Stadt Cuxhaven.

Anruf-Sammel-Taxi ab 01.09.2019

Die Stadt Cuxhaven betreibt seit dem 26.08.2010 im Stadtgebiet ein Anruf-Sammel-Taxi (AST). Das AST umfasst 8 Linien in vier Bezirken (Nord 1307, 1351, West 1302, 1352, Süd 1321, 1353 und Ost 1303, 1354). Das AST verkehrt nach einem festen Fahrplan und ergänzt den Buslinienverkehr des Stadtverkehrs. Das AST fährt nur nach telefonischer Anmeldung des Fahrtwunsches. Alle eingesetzten Fahrzeuge sind barrierefrei. Der Fahrschein des AST ist in den Linienbussen des Stadtverkehrs gültig. Der Fahrschein des Stadtverkehrs (ab Zone 4) ist im AST gültig. An allen Haltestellen kann ein- bzw. ausgestiegen werden.

Die Stadt Cuxhaven hat zur Durchführung des AST-Verkehrs einen Verkehrsvertrag mit der KVG für die Zeit ab 01.09.2019 bis 31.07.2027 geschlossen. Im Jahr 2019 betrug die Fahrleistung rund 2.600 Besetzkilometer. Der Verkehrsunternehmer erhielt als Ausgleichsleistung für die Durchführung der Fahrten zusätzlich zu den Fahrgasteinnahmen rund 33.000 € von der Stadt Cuxhaven.

Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr

Nach § 7a NNVG ist die Stadt verpflichtet zu gewährleisten, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um min-

destens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden.

Die Stadt Cuxhaven erhält vom Landkreis Cuxhaven die vom Land Niedersachsen nach Anlage 1 des NNVG zur Verfügung gestellten Mittel und gibt sie in voller Höhe an die betroffenen Verkehrsunternehmen weiter.

Der Rat der Stadt Cuxhaven hat am 26.06.2018 eine Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr im straßengebundenen ÖPNV rückwirkend zum 01.01.2018 beschlossen. Die Richtlinie stellt eine Allgemeine Vorschrift im Sinne der VO 1370 dar.

Die Richtlinie sieht den Abschluss eines Kooperationsvertrages als Voraussetzung für die Zahlung der Ausgleichsleistung vor. Die Stadt Cuxhaven hat einen entsprechenden Vertrag mit der KVG für die Zeit ab 01.01.2018 bis zum Ende der Laufzeit der Genehmigung (31.07.2027) nach den §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geschlossen.

Für das Jahr 2019 hat der Verkehrsunternehmer eine Ausgleichsleistung in Höhe von 114.281,00 € von der Stadt Cuxhaven erhalten.

Ausschließliche Rechte

Die Stadt Cuxhaven hat der KVG ein ausschließliches Recht nach § 8a Absatz 8 PBefG gewährt im Rahmen des öffentlichen Dienstauftrages für das Anruf-Sammel-Taxi ab 01.09.2019. Es wird in dem Umfange gewährt, dass die Wirtschaftlichkeit des Betreibers nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Politische Ziele

Die politischen Ziele sind dem Nahverkehrsplan des Landkreises Cuxhaven sowie dem Mobilitätskonzept der Stadt Cuxhaven zu entnehmen.

Der Landkreises Cuxhaven hat am 02.10.2019 den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2019 bis 2023 beschlossen. Das Mobilitätskonzept der Stadt Cuxhaven soll im Jahr 2020 erstellt werden.

Cuxhaven, im Februar 2020